

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung,
Bodenordnung -

FLURBEREINIGUNG FRAUWÜLLESHEIM

Az.: 33.46 – 5 11 03 –

Köln, den 26.01.2026

Zeughausstr. 2 - 8

50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte gemäß
§ 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) sowie

Ladung zur Offenlage und Anhörung über die Ergebnisse der
Wertermittlung gemäß § 32 FlurbG

I. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Durch die Änderungsbeschlüsse 2, 5, 6 und 7 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Frauwüllesheim zugezogen und auch für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren

Stadt Düren

Gemarkung Arnoldsweiler

Flur 1	Flurstücke	957, 971
Flur 2	Flurstücke	463, 527
Flur 13	Flurstück	249/73
Flur 23	Flurstücke	48, 52

Gemarkung Düren

Flur 40	Flurstücke	109, 110, 122, 125
Flur 95	Flurstück	100

Gemeinde Merzenich

Gemarkung Girkelsrath

Flur 4	Flurstück	38
--------	-----------	----

Gemeinde Nörvenich

Gemarkung Binsfeld

Flur 2	Flurstücke	8, 9, 10, 31/2, 134
Flur 6	Flurstück	58/37

Gemarkung Frauwüllesheim

Flur 2	Flurstücke	4/1, 6/1, 50/2, 51/2, 58/6, 59/6
Flur 3	Flurstück	148
Flur 6	Flurstücke	114/49, 138

Gemarkung Irresheim

Flur 1	Flurstücke	13/1, 94/11
--------	------------	-------------

Gemeinde Niederzier
Gemarkung Huchem-Stammeln

Flur 1 Flurstück 394/46

Gemeinde Vettweiß

Gemarkung Soller

Flur 25 Flurstück 100

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Elsdorf

Gemarkung Heppendorf

Flur 66 Flurstück 35

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit Folgendes bekanntgegeben:

Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Aufforderung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33 -, 50606 Köln

oder persönlich, nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Rufnummer **0221 147- 3617** oder per E-Mail: ute.stein@bezreg-koeln.nrw.de bei der

Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33 -, Scheidtweilerstr. 4, 50933 Köln

unter Angabe des **Az. 33.46 - 5 11 03-** anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der/die Inhaber/in eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der/die Beteiligte, dem/der gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

II. 1. Ladung zur Offenlage der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Frauwüllesheim liegen die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung, für die mit dem 5. bis 7. Änderungsbeschluss zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke vor.

Regierungsbezirk Köln Kreis Düren

Stadt Düren Gemarkung Arnoldsweiler

Flur 1	Flurstücke	957, 971
Flur 2	Flurstücke	463, 527
Flur 13	Flurstück	249/73
Flur 23	Flurstücke	48, 52

Gemarkung Düren

Flur 40	Flurstücke	109, 110, 122, 125
Flur 95	Flurstück	100

Gemeinde Nörvenich Gemarkung Binsfeld

Flur 2	Flurstücke	8, 9, 10, 31/2, 134
Flur 6	Flurstück	58/37

Gemarkung Frauwüllesheim

Flur 2	Flurstücke	4/1, 6/1, 50/2, 51/2, 58/6, 59/6
Flur 3	Flurstück	148
Flur 6	Flurstück	114/49

Gemarkung Irresheim

Flur 1	Flurstücke	13/1, 94/11
--------	------------	-------------

Gemeinde Niederzier Gemarkung Huchem-Stammeln

Flur 1	Flurstück	394/46
--------	-----------	--------

Gemeinde Vettweiß Gemarkung Soller

Flur 25	Flurstück	100
---------	-----------	-----

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Elsdorf Gemarkung Heppendorf

Die Ergebnisse der Wertermittlung sind Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches und damit Grundlage für den Flurbereinigungsplan. Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus:

**von Mittwoch, den 11.03.2026 bis Mittwoch, den 25.03.2026
jeweils von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
bei der Bezirksregierung Köln,
Dienststelle: Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Zimmer W3.02.143.**

[Eine vorherige Terminvereinbarung mit dem Dezernat 33.46 der Bezirksregierung Köln unter der Rufnummer 0221 147- 3617 oder per E-Mail: ute.stein@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingend erforderlich.]

Zur Erteilung von Auskünften über die vorgenommene Bewertung der Grundstücke stehen Bedienstete der Bezirksregierung Köln zur Verfügung.

Die Karten zur Wertermittlung können auch digital eingesehen werden unter: <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren>.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 (FlurbG) die Teilnehmer, d. h. die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten gemäß § 10 Nr. 2 FlurbG.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen:

- a. Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- b. andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- c. Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- d. Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e. Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- f. Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

Die betroffenen Teilnehmer/innen des Flurbereinigungsverfahrens erhalten u.a. den vorläufigen Flurstücksnachweis – Alter Bestand -. In diesem ist der Grundbesitz aufgeführt, den sie in das Flurbereinigungsverfahren einbringen. Hier sind die Ergebnisse der Wertermittlung nach Wertklassen und Wertverhältniszahl als Kennzahlen für

Grundstücksqualität und Bodengüte nachgewiesen. Der vorläufige Flurstücksnachweis – Alter Bestand – wird Bestandteil des Flurbereinigungsplanes.

II. 2. Ladung zum Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Der Anhörungstermin dient der Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse. In diesem Termin können Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Termin nur allgemeine Erläuterungen zu der im o.g. Flurbereinigungsverfahren durchgeführten Bewertung und keine Auskünfte über die Bewertung der einzelnen Grundstücke gegeben werden (hierfür ist die unter II. 1. aufgeführte Offenlage vorgesehen).

Der Anhörungstermin findet statt am:

**Donnerstag, den 26.03.2026 um 14.00 Uhr,
bei der Bezirksregierung Köln,
Dienststelle: Scheidtweilerstraße 4, 50933 Köln, Zimmer W3.02.143.**

[Eine vorherige Terminvereinbarung mit dem Dezernat 33.46 der Bezirksregierung Köln unter der Rufnummer 0221 147- 3617 oder per E-Mail: ute.stein@bezreg-koeln.nrw.de ist zwingend erforderlich.]

Sollten Beteiligte ihre Einwendungen nicht im Anhörungstermin vorbringen wollen, so können sie diese bis spätestens 14 Tage nach dem o. g. Anhörungstermin schriftlich der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.46, 50606 Köln, unter Angabe des o. g. Aktenzeichens und ihrer ONr. mitteilen.

Beteiligte, die mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden sind, brauchen diesen Anhörungstermin nicht wahrzunehmen.

Die den Teilnehmer/innen übersandten Auszüge und Nachweise sind zu den vorgenannten Terminen mitzubringen.

Allgemeine Hinweise

1. Vertretung durch eine bevollmächtigte Person

Aus verwaltungsvereinfachenden Gründen und um die Anzahl der Ansprechpartner zu verringern, werden alle Miteigentümer an gemeinschaftlichem Grundbesitz (auch die von der Flurbereinigungsbehörde ermittelten Erben) aufgefordert, eine **gemeinsame bevollmächtigte Person** zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Hierzu ist eine schriftliche **Vollmacht** mit beglaubigter Unterschrift vorzulegen. Die amtliche Beglaubigung kann von jeder dienstsiegelführenden öffentlichen Stelle (Stadt- oder Gemeindeverwaltung, aber nicht öffentliche Sparkassen, Pfarrämter und Schulen) vorgenommen werden. Die Beglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG gebührenfrei (außer bei Notaren).

Vollmachtsvordrucke können die Beteiligten bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.46, 50606 Köln, anfordern oder auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln <https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren> abrufen.

Die Bevollmächtigung schließt eine Teilnahme der einzelnen Miteigentümer/innen an Terminen im Flurbereinigungsverfahren nicht aus.

Sollten Beteiligte an der Wahrnehmung der Termine zu den Ziffern II. 1. und II. 2. verhindert sein, können sie sich an diesen Tagen durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Zur notwendigen Beglaubigung und Bereitstellung des notwendigen Vordrucks siehe oben.

2. Kostenerstattung

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Beteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag

(LS)

gez. Piras
Regierungsvermessungsdirektorin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/flurbereinigungsverfahren>

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.